

Haftungsfragen Covid-19

4. Mai 2020

Kann man rechtlich belangt werden, wenn man sich nicht an die Empfehlungen des Ministeriums hält und keine Schutzausrüstung trägt?

JA. Die Folgen einer fahrlässigen Handlung/Unterlassung, wie sie insbesondere durch die Nicht-Beachtung von in der konkreten Situation gebotenen Handlungsempfehlungen eingetreten sind, können bei bestätigter Kausalität als fahrlässige oder vorsätzliche Tatbegehung gerichtlich festgestellt werden. Wenn im Schadensfall der Schaden bzw. das strafrechtliche Delikt durch die PhysiotherapeutIn verursacht/begangen wurde, wobei die gebotene Sorgfalt der Berufsausübung außer Acht gelassen wurde, handelt es sich um fahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln.

Im konkreten Gerichtsverfahren gegen Berufsangehörige – sei es in einem zivilrechtlichen Verfahren zwecks Schadensersatz oder aufgrund der Klagserhebung durch die Staatsanwaltschaft und der Einleitung eines strafrechtlichen Prozesses – erfolgt bei der Frage nach Fahrlässigkeit/Vorsatz die Konkretisierung der im jeweiligen Zusammenhang konkret gebotenen Sorgfaltsmaßnahmen und entsprechenden Handlungsweise daher auch anhand der bei gerichtlicher Prüfung zur Interpretation und Auslegung der Berufspflichten herangezogenen Handlungsrichtlinien und Handlungsempfehlungen der Behörden (Ministerium, Gesundheitsbehörden) der entsprechenden Berufsvertretung und etwaigen (medizinischen) Fachgesellschaften.

Wenn ein Patient an CoVid-19 verstirbt und die Angehörigen den/die PhysiotherapeutIn klagen, wird dann seitens der Behörden eine Dokumentation über die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen gefordert?

JA. Die Dokumentation ist im Gerichtsverfahren ein Beweismittel und die primäre Quelle um die Wahrung der beruflichen Sorgfalt im Behandlungskontext sowohl nachvollziehbar zu machen als auch zu belegen. Gleichzeitig sind alle Maßnahmen einer strukturierten Dokumentation über die in der Praxis befolgte Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Handlungsrichtlinien und -empfehlungen sowohl des Ministeriums, der Behörden als auch von Physio Austria als Mittel der Qualitätssicherung als auch einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Dokumentation über die Maßnahmen und Abläufe sinnvoll.

Ist man als PhysiotherapeutIn für eine mögliche Übertragung von CoVid-19 haftbar? Wenn ja, wie wird das nachvollziehbar sein? Wenn nein, wozu gibt es dann Handlungsempfehlungen?

Haftbar ist man zivilrechtlich für schädigendes, schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches) Handeln, wenn dies zur Schädigung (zivilrechtliches Verfahren zwecks Schadenersatz) geführt hat.

Strafbar ist man strafrechtlich für schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches) Handeln, wenn dieses Handeln die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung von Menschen mit der Infektion durch Covid-19 mit sich bringt (strafrechtliche Gefährdungsdelikte §§ 178, 179 StGB). Bei schuldhafter Ansteckung mit Covid-19 besteht Strafbarkeit nach den einschlägigen Delikten gegen Leib und Leben sowie zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz) für schuldhaftes schädigendes Verhalten.